

Förderung mit Einstiegsgeld

- **bei Aufnahme einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit**
- **Senkung des Anteils LZB**
- **Steigerung nachhaltiger Integrationen**

Inhalt

Ausgangssituation	2
1. Antragstellung	2
2. Fördervoraussetzungen	2
2.1. persönlichen Eignung der Gründerin/des Gründers	3
2.2. Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit	3
2.3. Überwindung der Hilfebedürftigkeit	4
2.4. Notwendigkeit	5
3. Förderung	5
3.1. Förderdauer	5
3.2. Berechnung der Förderung	5
A) Individuelle Bemessung	5
B) Pauschalierte Bemessung	7
4. Degression	7
5. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-mi-nimis)	7
6. Beendigung der Förderung	8

Ausgangssituation

Das Jobcenter Berlin Lichtenberg flankiert die Aufnahme einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit gezielt mit Einstiegsgeld, mit dem Ziel, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Für die individuelle Förderentscheidung werden, ergänzend zur gesetzlichen Regelung nach § 16b SGB II die nachstehenden Fachlichen Weisungen zum Einstiegsgeld herangezogen.

Zur Sicherstellung der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehern (LZB) wird das Instrument Einstiegsgeld intensiv genutzt. Damit soll die Nachhaltigkeit und die Bedarfsdeckung der aufgenommenen hauptberuflich selbständigen Tätigkeit gesteigert werden. Um eine einheitliche und effiziente Umsetzung der ESG-Förderung zu gewährleisten, wird folgender Orientierungsrahmen gegeben:

1. Antragstellung

Für eine Förderung mit Einstiegsgeld ist eine Antragstellung erforderlich, die jedoch gemäß § 36 SGB II an keine Form gebunden ist. Die Antragstellung muss zwingend **vor Aufnahme der hauptberuflich selbständigen Tätigkeit** erfolgen. Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beginnt mit dem Nachweis der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit und ist durch geeignete Unterlagen zu belegen (z.B. Anzeige Finanzamt, Gewerbeanmeldung, Bestätigung über den Wechsel eines Nebengewerbes in ein Hauptgewerbe). Bei freien Berufen/ Kammerberufen (unabhängig von der offiziellen Zulassung) ist auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem eine zeitliche Verpflichtung/ Bindung besteht (Verträge, Eröffnung Geschäftsräume, bei Künstleragentur geführt). In begründeten Einzelfällen kann diese Regelung auch auf Gewerbetreibende angewendet werden.

Die Auszahlung des ESG erfolgt gemäß § 42 Abs.1 SGB II monatlich im Voraus.

Die Gründungswilligen sollen vor einer Existenzgründung zum Ablauf der Förderung mit ESG beraten werden.

2. Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung der hauptberuflich selbständigen Tätigkeit mit Einstiegsgeld sind folgende Tatbestandsmerkmale zwingend zu erfüllen:

- eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung der Gründerin/des Gründers und
- eine positive Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit durch die IFK und

- die „Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ und
- die „Erfordernis zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.“

Die Prognoseentscheidung ist im Rahmen der Begründung der Bewilligung im Fachverfahren coSach zu dokumentieren. Die Stellungnahme, die persönliche Eignung und die Aussicht auf eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit sind Grundlage für die Förderentscheidung durch die IFK.

2.1. persönlichen Eignung der Gründerin/des Gründers

Die persönliche Eignung bezogen auf eine selbständige Tätigkeit und den Gründungsprozess umfasst insbesondere personale und sozial-kommunikative Kompetenzen, Methoden-, Aktivitäts- sowie Umsetzungskompetenz. Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u. a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- Unternehmerische und fachliche Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb, Branchenkenntnis)
- Persönliche Rahmenbedingungen (bspw. familiäre Situation, gesundheitliche Eignung)
- Realistisches Verständnis und Bereitschaft zu möglichen zeitlichen Mehraufwänden und der Bereitschaft etwaige finanzielle Einschränkungen in Kauf zu nehmen

Die IFK hat die Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand von persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Aspekten zu beurteilen. Erkenntnisse und die Bewertung des unternehmerischen Potentials aus einer Maßnahme, eines externen Dritten oder einer fachkundigen Stelle sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2.2. Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit

Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln des Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der/des eLb durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu reduzieren und perspektivisch dauerhaft zu überwinden.

Grundlage der Stellungnahme und für die Einschätzung der Tragfähigkeit sind:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan),
- Lebenslauf (einschließlich ggf. notwendiger Befähigungsnachweise),
- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre,
- Angaben der/des gründungswilligen eLb zur Tragfähigkeit der Selbständigkeit

Diese Unterlagen sind von der IFK anzufordern.

Sofern die Beurteilung der Tragfähigkeit nicht selbst vorgenommen werden kann, ist die aussagekräftige Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (nebst den vorgenannten Unterlagen) vor der Förderentscheidung heranzuziehen. Dies können z.B. Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute, Gründerinitiativen. usw. sein. Die IFK trifft die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich die/der eLb zur Einholung der Stellungnahme zu wenden hat und stellt ein kostenfreies Verfahren für die/den eLb sicher. Sofern dem JC hierdurch Kosten entstehen, können diese im Rahmen des Budgets für Verwaltungskosten abgerechnet werden.

Dabei kann die Förderentscheidung der IFK von der Stellungnahme der fachkundigen Stelle abweichen, sofern plausible Gründe vorliegen, die gegen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sprechen.

2.3. Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Es muss analog der Prognoseentscheidung zur Tragfähigkeit der Selbständigkeit geprüft werden, ob die erzielten Einkünfte aus der Selbständigkeit geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit der/des eLb zu reduzieren und perspektivisch nachhaltig zu beenden.

Diese Prognoseentscheidung ist eine Einschätzung, die jede IFK für den individuellen Einzelfall auf die Zukunft ausgerichtet treffen muss. Als Orientierungsrahmen für die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit können 24 Monate angenommen werden.

2.4. Notwendigkeit

Eine Förderung mit Einstiegsgeld setzt auch voraus, dass das ESG zur Eingliederung erforderlich ist.

Ob eine arbeitsmarktliche Notwendigkeit zur Gewährung von Einstiegsgeld gegeben ist (Entscheidungsermessen), obliegt ebenfalls der Einschätzung der zuständigen IFK im Rahmen einer nachvollziehbaren und dokumentierten Begründung.

3. Förderung

3.1. Förderdauer

Nach dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die Förderung nicht länger und nicht höher sein, als dies notwendig ist, um das Ziel der Förderung zu erreichen. Hierzu muss Ermessen ausgeübt werden. Die Entscheidung sowie die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

Die Förderung beginnt mit dem Tag der Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit. Sie erfolgt für den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, **längstens für 24 Monate**.

Die Dauer der ESG-Förderung ist nicht abhängig von der Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Eine Förderung ist auch möglich, wenn das Einkommen bereits ab Aufnahme der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. In diesem Fall kann ebenso wie bei einem späteren Wegfall der Hilfebedürftigkeit das ESG bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt werden.

3.2. Berechnung der Förderung

A) Individuelle Bemessung

Die Höhe der ESG-Förderung bei individueller Bemessung besteht aus zwei Komponenten:

1. Grundbetrag und 2. Ergänzungsbetrag (I+II), siehe o.g. Fachlichen Weisungen.

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag darf bis zu **maximal** 50 % der maßgeblichen Regelleistung betragen.

Maßgeblich bedeutet, dass die Regelleistung in Abhängigkeit der BG-Größe bzw. des Alters der zu fördernden Person zugrunde gelegt wird. Da die Regelleistung jährlich angepasst wird, ändert sich somit auch die Berechnungsgrundlage.

Etwilige Einkommensanrechnungen oder Sanktionen sind bei der Berechnung des Grundbetrags nicht zu berücksichtigen!

Im Fall der individuellen Berechnung ist der konkrete Grundbetrag auf der Stellungnahme anzugeben.

2. Ergänzungsbeträge

Es gibt zwei Arten von Ergänzungsbeträgen:

Der **Ergänzungsbetrag I** des ESG soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen den Grundbetrag erhöhen:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 % des vollen Regelbedarfs.

Der **Ergänzungsbetrag II** des ESG berücksichtigt die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Für jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft soll es einen Zuschlag in Höhe von 10 % des vollen Regelbedarfs geben.

Das ESG darf in Summe bei der individuellen Bemessung **den Regelbedarf nicht übersteigen** und ist entsprechend **zu kappen**. Diese Kürzung ist im Bewilligungsbescheid auch zu begründen.

B) Pauschalierte Bemessung

Durch die pauschalierte Bemessung wird die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche Förderung von vergleichbaren und wiederkehrenden Sachverhalten durchzuführen **und die Berechnung zu erleichtern.**

Das Jobcenter Lichtenberg sieht für folgende Personengruppen bei der Ermittlung der Höhe des Einstiegsgeldes eine pauschale Bemessung vor:

- Alleinerziehende Frauen oder Männer
- Langzeitleistungsbeziehende (LZB) eLb, die innerhalb der vergangenen 24 Monate (730 Tage) mindestens 21 Monate (638 Tage) leistungsberechtigt nach dem SGB II waren.
- geflüchtete, bzw. schutzsuchende Menschen sowie eLb, welche im Vermittlungsprozess aufgrund ihres Migrationshintergrundes benachteiligt sind (z.B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse).

Die pauschale Bemessung für die benannten drei Personengruppen wird **bis zu einem Förderhöchstbetrag von 75 %** des vollen Regelbedarfs festgelegt.

Ein Ergänzungsbetrag ist nicht zu berechnen.

4. Degression

Eine Degression des Einstiegsgeldes bei der Aufnahme einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit soll erst bei einer Förderdauer von mehr als 12 Monaten geprüft werden.

5. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)

Eine Förderung mit ESG wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU. ESG ist daher als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Dementsprechend ist bei Förderung mit ESG das Beihilferecht zu beachten.

Zu den beihilferechtlichen Vorgaben gehört die Information der/ des eLb über die beihilferechtliche Relevanz einer ESG-Förderung, die Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen und im Fall einer Bewilligung die Aushändigung der „De-minimis-Bescheinigung.“

Die Information und Prüfung der beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen (De-minimis) erfolgt durch die IFK. Dem Antrag auf ESG ist bei Ausgabe das Hinweisblatt und die Erklärung zur Gewährung einer De-minimis-Beihilfe beizufügen. Die Prüfung zum Vorliegen der beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen erfolgt auf Grundlage der de-minimis Erklärung und ist im Rahmen der Entscheidung zur Bewilligung im Fachverfahren coSach zu dokumentieren.

Bei Bewilligung ist die „De-minimis-Bescheinigung“ durch 797 zu erstellen und dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

6. Beendigung der Förderung

Bei Bekanntwerden der (vorzeitigen) Beendigung der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit ist umgehend eine E-Mail an das Postfach des Teams 797 zu senden.

Liegt bereits eine Meldung zum Ende der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit in der eAkte vor, ist statt der E-Mail ein Bearbeitungsauftrag für 797 in der eAkte zu nutzen und an die Gewerbeab-/ummeldung eine Verfügung mit dem Hinweis für 797 „AV erl., 797 bitte Zahlungseinstellung“ zu erstellen.

Damit wird sichergestellt, dass die Zahlung der ESG-Förderung zeitnah eingestellt und eine Verschuldung der/des eLb bzw. ein Vermögensschaden für das JC vermieden wird.